

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/151 vom 9. März 2019

Sg Verwaltungsgericht, 2019-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2018_151

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/151 du 9 mars 2019

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/151 del 9 marzo 2019

Regeste

Abgaben für Energiebezug. Art. 4, 14 und 15 StromVG (SR 734.7). Art. 15b EnG (SR 730.0). Art. 29 StrG (sGS 732.1). Bereits im Urteil B 2015/98 vom 24.11.2016 wurde über dieselbe Streitsache entschieden und erwogen, dass keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips durch die Gebührenrechnung bestehen. In der Beschwerde wurden keine neuen Einwände eingebracht. Abweisung der Beschwerde (Verwaltungsgericht, B 2018/151). Auf eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 17. April 2019 nicht ein (2C_352/2019). Entscheid vom 9. März 2019

Erwägungen

E. 1.1

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; sGS 951.1, VRP). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerde gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 4. Juni 2018 (Versand: 7. Juni 2018) wurde mit Eingabe vom 20. Juni 2018 rechtzeitig erhoben und erfüllt formal die gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Die Frage, ob die Beschwerde auch die inhaltlichen Anforderungen im Sinne einer hinreichenden Begründung erfüllt, kann offengelassen werden, da die Beschwerde im Ergebnis ohnehin abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann (vgl. statt vieler VerwGE B 2018/136 vom 4. Juli 2018 E. 2, B 2012/175 vom 8. November 2013 E. 1, www.gerichte.sg.ch). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich - mit den nachstehend angeführten Vorbehalten - einzutreten.

E. 1.2

Gegenstand des angefochtenen Entscheids sowie der vorangegangenen Entscheide der Beschwerdegegnerin vom 15. Dezember 2015 und 14. Dezember 2016 und der Gebührenrechnungen vom 30. November 2015 und 30. November 2016 bilden die Gebühren für den Energiebezug im Zeitraum vom 1. Dezember 2014 bis 30. November 2016. Soweit der Antrag die Aufhebung und Rückerstattung der erhobenen Gebühren für den Zeitraum vor dem 1. Dezember 2014 und damit die Schlussrechnungen der Jahre vor 2015 betrifft, kann – wie die Vorinstanz zutreffend erkannte – darauf nicht eingetreten werden, da diese Entscheide in Rechtskraft erwachsen sind und nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids der Vorinstanz waren. Das Thema des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist begrenzt durch den Gegenstand des vorinstanzlichen Entscheids (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl. 2003, Rz. 579, VerwGE B 2015/98 vom 24. November 2016, www.gerichte.sg.ch). In diesem Verfahren kann daher nur überprüft werden, was bereits Gegenstand des vorinstanzlichen

Entscheidungs war. Nicht eingetreten werden kann damit auch auf die Anträge auf Löschung der Firma S. __ AG im Handelsregister und der Dienstbarkeitsverträge.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer vertritt die Ansicht, dass die Beschwerdegegnerin nicht gehörig vertreten wird. Dem Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin fehle es an einer Vollmacht. Nach Art. 26 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (sGS 963.70, AnwG) gilt der Rechtsanwalt als Inhaber einer Vertretungsvollmacht dessen, für den er handelt. Die verfahrensleitende Behörde kann die Vollmacht verlangen (Art. 26 Abs. 2 AnwG). Die Einholung der Vollmacht ist nicht notwendig, da ohne Weiteres von einer gehörigen Bevollmächtigung des Rechtsvertreters ausgegangen werden kann.

E. 2.1

Hinsichtlich des Einwands der Befangenheit der Vorinstanz ist auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts B 2016/94 vom 28. September 2017 zu verweisen. Das Gericht erachtete die Vorinstanz zum Entscheid in Sachen Abgabe für Energiebezug (Schlussrechnung des Jahres 2015) als nicht befangen. Die vorliegend vom Beschwerdeführer pauschal vorgebrachte Behauptung einer Befangenheit und die Tatsache, dass sich die Vorinstanz bereits mit der Rechtmässigkeit einer früheren Schlussrechnung auseinandersetzen musste, rechtfertigt keinen Ausstand wegen Befangenheit oder Vorbefassung. Hinsichtlich einer allfälligen Vorbefassung einer Person ist entscheidend, dass das Verfahren in Bezug auf den konkreten Sachverhalt und die konkret zu entscheidenden (Rechts)Fragen trotz der Vorbefassung als offen erscheinen muss und nicht der Anschein der Vorbestimmtheit erweckt werden darf (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 193 f.). Vorliegend werden vom Beschwerdeführer keine Umstände substantiiert, inwiefern die Vorinstanz nicht mehr unvoreingenommen hätte entscheiden können. Sofern der Beschwerdeführer auch weiter von einer Befangenheit der Mitglieder der Beschwerdegegnerin ausgeht, ist auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid zu verweisen (E. 3d). Soweit der Beschwerdeführer aus der Befangenheit auf eine Nichtigkeit des Urteils sowie der Schlussrechnungen schliessen will, ist diese nicht gegeben, da – wie bereits ausgeführt – weder der Vorinstanz noch den Organen der Beschwerdegegnerin Befangenheit vorgeworfen werden kann.

E. 2.2

Die inhaltlich teilweise nicht immer nachvollziehbaren Einwände des Beschwerdeführers erweisen sich hinsichtlich der Gebühren als unbegründet. Das Verwaltungsgericht befasste sich bereits im Verfahren B 2015/98 mit der Rechtmässigkeit der von der Beschwerdegegnerin erhobenen Gebühren in allen Detailpositionen (Schlussrechnung des Jahres 2014). Im vorliegend angefochtenen Urteil der Vorinstanz, in welchem über die Schlussrechnungen der Jahre 2015 und 2016 zu entscheiden war, sind wieder dieselben Elemente der Schlussrechnungen (Netznutzung, Energielieferung und Abgaben) wie in der Schlussrechnung des Jahres 2014 strittig. Daher ist bezüglich die Ausführungen über die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung der einzelnen Gebühren – anstelle von Wiederholungen – sowohl auf das Urteil des Verwaltungsgerichts B 2015/98 vom 24. November 2016 (E. 2 und 3) als auch auf den angefochtenen Entscheid der Vorinstanz (E. 4) zu verweisen. In diesen Entscheiden wurden die massgebenden Gesetzesbestimmungen eingehend erläutert und korrekt wiedergegeben. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Erhebung dieser Gebühren von Bundesrechts wegen vorgeschrieben sind (Bundesgesetz

über die Stromversorgung, SR 734.7, StromVG und Energiegesetz, SR 730.0, EnG). Diese Gesetze sind daher auch für den Strombezug (StromVG), die SDL (StromVG) und die KEV (EngG) des Beschwerdeführers massgebend. Eine Verletzung des für die Erhebung der Gebühren massgebenden Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips konnte durch das Verwaltungsgericht in bereits mehrfach erwähntem Beschwerdeverfahren B 2015/98 nicht festgestellt werden. Das StromVG ist bereits seit Jahren in Kraft und damit hat sich entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers an der Rechtsgrundlage nichts geändert. Konkret beanstandet der Beschwerdeführer weder den in Rechnung gestellten Mengenverbrauch noch die Tarife, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3

Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. Der Abteilungspräsident Die
Gerichtsschreiberin Eugster Schambeck

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.